

Anlage 2:

1. Verfahrensablauf

1. Curriculum-Kommissionen sind entscheidungsbefugte Kommissionen des Senats, die für die Neuerstellung und Änderung der Curricula zuständig sind. Die Beschlüsse der Curriculum-Kommissionen bedürfen der Genehmigung des Senats.
2. Curricula und deren Änderungen treten gemäß § 54 Abs. 5 zweiter Satz UG bei Veröffentlichung im Mitteilungsblatt vor dem 1. Juli mit dem 1. Oktober desselben Jahres in Kraft; bei Veröffentlichung nach dem 30. Juni treten sie mit 1. Oktober des nächsten Jahres in Kraft.
3. Um ein Curriculum bzw. eine Änderung des Curriculums mit 1. Oktober in Kraft zu setzen, hat der Dekan/die Dekanin einen diesbezüglichen Antrag rechtzeitig, spätestens jedoch bis zum 1. September des vorangehenden Jahres beim Rektorat einzubringen.
4. Der Antrag auf Erstellung des Curriculums eines neu eingerichteten ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten In-Kraft-Treten beim Senat einzubringen. Bei gemeinsamen Studienprogrammen und gemeinsamen Studien ist dem Antrag die Vereinbarung des Rektorats mit den beteiligten Bildungseinrichtungen beizuschließen. (§ 32 Abs. 1 Satzungsteil „Studienrechtliche Bestimmungen“ idF Mbl. vom 08.07.2013, 45. Stück, Nr. 376; im Folgendem kurz: STSB; http://www.uibk.ac.at/fakultaeten-servicestelle/pruefungsreferate/rechtl.-grundl./27-6-2013-satzungsteil-studienrechtliche-bestimmungen_gesamtfassung.pdf).
5. Der Antrag auf Änderung des Curriculums eines bestehenden ordentlichen Studiums ist vom Rektorat mindestens zwölf Monate vor dem beabsichtigten Inkrafttreten beim Senat einzubringen. Ihm sind eine Begründung der gewünschten Änderungen sowie die Stellungnahme der Dekanin/des Dekans sowie der Studiendekanin/des Studiendekans der betroffenen Fakultät/Fakultäten beizulegen (§ 32 Abs. 2 STSB).
6. Die oder der Vorsitzende des Senats hat den Antrag gemäß § 32 Abs. 1 und 2 der zuständigen Curriculum-Kommission zur Erstellung des Entwurfs zuzuweisen.
7. **a) Curriculum für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium:**
Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes Masterstudium zu erstellen. Dabei ist der Arbeitsbehelf des Senats für die Erstellung von Bachelorstudien umzusetzen.
- b) Änderung eines Curriculums**
Die Curriculum-Kommission hat den Entwurf für die Änderung des Curriculums zu erstellen. Bitte verwenden Sie hierfür die **aktuelle** Fassung/Gesamtfassung des Curriculums. Die entsprechende Word-Datei wird Ihnen auf Ersuchen von der Rechtsabteilung übermittelt (rechtsabteilung@uibk.ac.at). In diese Word-Datei sind alle Änderungen im Korrekturmodus einzuarbeiten.
Bitte achten Sie darauf, dass alle Änderungen (auch Streichungen, Interpunktion etc.) nachvollziehbar bleiben. Dies ist für die Erarbeitung des Kundmachungstextes notwendig. Im Mitteilungsblatt sind lediglich die Änderungen (nicht die Gesamtfassung) kundzumachen. Die Gesamtfassung wird nach der Veröffentlichung des Curriculums bzw. der Änderung des Curriculums im Mitteilungsblatt von der Rechtsabteilung erstellt.
8. In der Praxis hat es sich bewährt, den Entwurf des Curriculums/der Änderung des Curriculums noch vor Beschlussfassung bzw. Aussendung zur Begutachtung einer Vorprüfung in studienrechtlicher und formaler Hinsicht zu unterziehen.
Es wird ersucht, **die Entwürfe vor** Beschlussfassung bzw. Aussendung zur Begutachtung den MitarbeiterInnen des Senats (Dr. Helga Laimer; Helga.Laimer@uibk.ac.at) und des Vizerektorats für Lehre und Studierende (Mag. Christina Raab; bologna@uibk.ac.at) zur Verfügung zu stellen und einen Termin zur Erörterung zu vereinbaren.
9. Der Entwurf des Curriculums für ein neu eingerichtetes ordentliches Studium beziehungsweise der Entwurf der Änderung eines Curriculums ist dem Begutachtungsverfahren

ren gemäß § 32 Abs. 4 STSB zu unterziehen und auf der Homepage der Universität zur allgemeinen Stellungnahme zu veröffentlichen.

Für die Veröffentlichung auf der Homepage senden Sie den Entwurf bitte an die Adresse: bologna@uibk.ac.at.

Geringfügige Änderungen von Curricula gemäß § 32 Abs. 8 STSB sind dem vereinfachten Begutachtungsverfahren gemäß § 32 Abs. 7 STSB zu unterziehen. Die Curriculum-Kommission hat selbst zu beurteilen, ob es sich um eine geringfügige Änderung im Sinne von § 32 Abs. 8 STSB handelt. Bitte beachten Sie, dass auch in diesem Fall der Entwurf der Änderung jedenfalls dem Rektorat und der Universitätsstudienleiterin/dem Universitätsstudienleiter zur Stellungnahme binnen zwei Monaten zu übermitteln ist.

10. Nach der Durchführung des Verfahrens nach Abs. 4 bzw. Abs. 7 hat die Curriculum-Kommission unter Berücksichtigung der eingegangenen Stellungnahmen, der gesetzlichen Bestimmungen und der Bestimmungen der Satzung das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums endgültig zu beschließen (§ 32 Abs. 9 STSB).
11. Nach der endgültigen Beschlussfassung durch die Curriculum-Kommission ist das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums/Studienplanes dem Senat zur Genehmigung des Beschlusses vorzulegen (§ 32 Abs. 10 STSB).

Hierfür sind dem Senat rechtzeitig, spätestens jedoch vier Wochen vor der Sitzung, folgende Unterlagen zu übermitteln:

- a) beschlossenes Curriculum bzw. beschlossene Änderung des Curriculums,
- b) Dokumentation des Begutachtungsverfahrens,
- c) Protokolle über die Sitzungen der Curriculum-Kommission,
- d) endgültige Bestätigung des Rektorats über die Durchführbarkeit des Curriculums im Hinblick auf die Ressourcen. Für die Ausstellung der Bestätigung sind dem Rektorat rechtzeitig die Kalkulation über die erforderlichen Ressourcen, sowie die Kategorisierung der Lehrveranstaltungen zu übermitteln.

Der Senat kann das Curriculum bzw. die Änderung des Curriculums nur genehmigen oder an die Curriculum-Kommission zurückverweisen; Änderungen am eingereichten Entwurf können vom Senat nicht vorgenommen werden.

12. Das genehmigte und vom Rektorat nicht untersagte Curriculum ist vom Senat im Mitteilungsblatt kundzumachen. Es wird gebeten, die Hinweise für die Erstellung von Beiträgen für das Mitteilungsblatt zu beachten (http://www.uibk.ac.at/service/c101/mitteilungsblatt/hinweise_erstellung_von_beitraegen.html).

2. Formale Gestaltung

Das Curriculum ist eine Verordnung (Rechtsvorschrift) und daher in deutscher Sprache abzufassen.

Bei der Abfassung von Rechtsvorschriften sollten die Standards der Legistischen Richtlinien 1990 Beachtung finden. Auf die Erstellung der Curricula bezogen darf insbesondere auf folgende Standards hingewiesen werden:

- Rechtsvorschriften sind knapp und einfach zu fassen.
- Motive für eine Bestimmung sind nur dann im Curriculum aufzunehmen, wenn diese zur Ermittlung des Sinnes der Bestimmung erforderlich sind. Es wird empfohlen, darüber hinausgehende allenfalls notwendige Erläuterungen, beherrschende Ausführungen etc. im Studienführer, auf der Homepage etc. wiederzugeben.
- Gebote und Verbote (Verhaltenspflichten) sind in befehlender Form zu fassen („müssen“, „sind zu“). Mehrdeutige Worte („können“, „sollen“) sind zu vermeiden.
- Die bloße Wiederholung von geltenden Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002 sowie der Satzung ist zu vermeiden. Lediglich die zur besseren Verständlichkeit notwendigen Bestimmungen sollten/dürfen wiederholt werden.

- Das Curriculum ist in Paragraphen (§ 1, § 2, ...) zu gliedern; erforderlichenfalls sind diese in Absätze ((1), (2), ...) und diese in mit Zahlen bezeichnete Gliederungseinheiten 1., 2., ...) zu unterteilen.
Eine weitere Unterteilung in Buchstaben (a, b, ...) sollte abgesehen von begründeten Einzelfällen, zugunsten zusätzlicher Absätze bzw. Paragraphen unterbleiben.

Die Beachtung dieser Grundsätze verbessert die Lesbarkeit und erleichtert eine allfällige Novellierung des Curriculums.

Begriffe und Vorschriften des Curriculums müssen mit den Bestimmungen des Universitätsgesetzes 2002, BGBl. I Nr. 120 idgF sowie des Satzungsteils „Studienrechtliche Bestimmungen“, wiederverlautbart im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 3. Feber 2006, 16. Stück, Nr. 90 idgF (im Folgenden: Satzung) in Einklang stehen. Dem Universitätsgesetz 2002 bzw. der Satzung widersprechende Begriffe und Formulierungen sind zu vermeiden.

Bitte behalten Sie einmal gewählte Begriffe konsequent bei (z.B. Masterstudium, nicht: Masterstudiengang).

Der Frauenförderungsplan als Teil der provisorischen Satzung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. November 2003, 8. Stück, Nr. 46, sieht unter Punkt 1.2. „Sprache“ vor:

„§ 11

(1) Alle Organe und Einrichtungen der Universität Innsbruck bedienen sich in Aussendungen, Formularen, Protokollen, Reden und anderen an die Öffentlichkeit oder an die Universitätsangehörigen gerichteten Mitteilungen einer geschlechtergerechten Sprache. Es sind daher entweder explizit die weibliche und männliche Form oder geschlechtsneutrale Bezeichnungen zu verwenden.“

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).

3. Gender Studies

Der Frauenförderungsplan als Teil der provisorischen Satzung der Universität Innsbruck, kundgemacht im Mitteilungsblatt der Leopold-Franzens-Universität Innsbruck vom 11. November 2003, 8. Stück, Nr. 46, sieht unter Punkt 4.3. „Frauen- und Geschlechterforschung bzw. geschlechtsspezifische Lehrinhalte in Curricula“ vor:

„§ 23

(1) Bei der Gestaltung der Curricula sind die Gleichbehandlung von Frauen und Männern und die Gleichwertigkeit der Frauen- und Geschlechterforschung mit anderen Forschungsbereichen zu berücksichtigen. Auf die Integration von Frauen und Geschlechterforschung bzw. frauen- und geschlechterbewusster Themenstellungen in Form von Lehrveranstaltungen in den Pflicht- und Wahlfächern ist zu achten und ein Mindeststandard an geschlechterbewusster Lehre ist jedenfalls sicherzustellen. In allen Bakkalaureats-, Magistra-/Magister- und Diplomstudien ist ein Wahlfach aus Frauen- und Geschlechterforschung in angemessenem Ausmaß vorzusehen.

(2) Für ein Mindestausmaß von zwei Stunden Lehre ist die Bedeckung von frauen- und geschlechterspezifischer Lehre aus dem regulären Budget der Organisationseinheit/Fakultät vorzusehen. Für jene Organisationseinheiten (Fakultäten), die hinsichtlich von Gender Studies in der Lehre noch am Anfang stehen, ist ein „Start-up-Pool“ mit Zweckbindung einzuplanen.

(3) Der Senat bzw die für die Erstellung der Curricula zuständigen Organe haben jeden Entwurf zur Änderung oder Erlassung eines Studienplanes dem Arbeitskreis für Gleichbehandlungsfragen und dem Büro für Gleichstellung und Gender Studies zur Stellungnahme zu übermitteln. Sie haben sich mit den allfälligen Stellungnahmen dieser Einrichtungen in Bezug auf die Integration von Frauen- und Geschlechterforschung in die Lehre und die geschlechtergerechte Sprache nachweislich inhaltlich auseinander zu setzen.“

Bei der Erstellung der Curricula ist den in § 23 des Frauenförderungsplanes vorgesehenen Standards entsprechend Rechnung zu tragen.

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).

4. Qualifikationsprofil

Jedes Curriculum hat zu einer Qualifikation zu führen, die übergeordneten Standards zu entsprechen hat.

§ 51 Abs. 2 Z 29 UG lautet:

Qualifikationsprofil ist jener Teil des Curriculums, der beschreibt, welche wissenschaftlichen und beruflichen Qualifikationen die Studierenden im betreffenden Studium erwerben.

§ 8 STSB ergänzt, dass das Qualifikationsprofil die Grundlagen für die Festlegung der Lernziele der einzelnen Module bildet; folglich müssen die Lernziele und das Qualifikationsprofil übereinstimmen.

Das Qualifikationsprofil hat die Qualifikationen entsprechend dem Niveau des Studiums (Masterstudium) festzulegen. Es hat jedenfalls folgende Qualifikationen zu beschreiben:

- wissenschaftliche Qualifikationen (*wissenschaftliche Berufsvorbildung*)
- fachliche Qualifikationen
- überfachliche Qualifikationen (*z.B. allgemeine Methodenkompetenzen, Sozial- bzw. Selbstkompetenzen*)
- berufsbefähigende Qualifikationen inkl. mögliche Berufsfelder

Auf die Möglichkeit der Aufnahme eines weiterführenden Studiums ist hinzuweisen.

Erläuterungen, Hinweise und Formulierungsvorschläge sind unter: <http://www.uibk.ac.at/rektorenteam/lehre/bologna/arbeitsmaterialien.html> abrufbar.

5. Pflicht- und Wahlmodule

Wahlmodule zur individuellen Schwerpunktsetzung (20 ECTS-AP) und das Pflicht- oder Wahlmodul „Interdisziplinäre Kompetenzen“ (5, 7,5 oder 10 ECTS-AP) flexibilisieren das Studium und erleichtern Auslandsstudien.

Im Sinne nachhaltiger Modulbeschreibungen ist Folgendes zu beachten:

5.1. Modultitel:

Module sind thematische Einheiten; der Modultitel hat das Ziel des Moduls möglichst treffend wiederzugeben.

5.2. Lehrveranstaltungsart:

Für ein Modul sind jene Lehrveranstaltungsarten (vgl. STSB bzw. Arbeitsbehelf) zu wählen, die das Erreichen des Lernziels unterstützen.

5.3. Lehrveranstaltungstitel:

Lehrveranstaltungstitel sind so festzulegen, dass sie sich für das semestrals Angebot (Vorlesungsverzeichnis) spezifizieren lassen.

Beispiel:

LV-Titel im Curriculum: „Materialkunde“

Ankündigung im Lehrveranstaltungsverzeichnis: „Materialkunde: Antike Arbeitstechniken und Mineralische Rohstoffe“

5.4. Beschreibung der Lehrveranstaltungen:

Es ist nicht zwingend erforderlich, Lehrveranstaltungen im Curriculum zu beschreiben. Es wird jedoch gebeten, das Curriculum einheitlich zu gestalten, d.h. entweder jeweils nur den LV-Titel anzuführen oder alle Lehrveranstaltungen (auch) kurz zu beschreiben. Dies ist auch bei der Änderung von Curricula zu beachten.

Werden Lehrveranstaltungsbeschreibungen aufgenommen, sind diese so generisch wie möglich und so präzise wie nötig zu beschreiben. Den Lehrenden soll weitest gehende Flexibilität bei der Ausgestaltung ihrer Lehre ermöglicht werden. Die Beschreibungen der Lehrveranstaltungen müssen mit den Lernzielen/-ergebnissen des Moduls übereinstimmen.

5.5. SSt Anzahl:

Die SSt-Anzahl drückt den Umfang der Präsenzstunden aus. Unter Präsenzstunden sind die Zeiten zu verstehen, in denen Lehrende und Studierende im Rahmen von Lehrveranstaltungen zum Zwecke der Vermittlung von Kenntnissen Fertigkeiten und Methoden zusammen-treffen (§ 9 Abs. 1 STBS).

5.6. ECTS-AP:

Die ECTS-Anrechnungspunkte drücken die Arbeitsbelastung der Studierenden aus. Informationen zur Zuteilung von ECTS-AP sind online unter <http://www.uibk.ac.at/studium/organisation/anererkennung-und-ects-zuteilung/index.html.de> verfügbar.

5.7. Lernziel:

Das Lernziel beschreibt, was Studierende nach dem erfolgreichen Abschluss eines Moduls wissen, verstehen und können. Es ist so zu beschreiben, dass eine Überprüfung möglich ist, sich folglich das Erreichen des Lernziels im Rahmen der die Lehrveranstaltung bzw. das Modul abschließenden Prüfung feststellen lässt. In diesem Sinne sind auch bei der Festlegung der Prüfungsart die Lernziele zu berücksichtigen.

Beispiele:

X.	Pflichtmodul: Wissenschaftstheorie	SSt	ECTS-AP⁴
	VO Wissenschaftstheorie		
	Summe		
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen sind in der Lage Grundlagen, Methoden und Ziele wissenschaftlicher Arbeit zu benennen.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine / positiv absolvierte(s) Modul(e)		

X.	Pflichtmodul: Bewertung von Naturräumen	SSt	ECTS-AP
a.	VO Ökologische Bewertung Ökologische Bewertung von Gewässern, terrestrischen Biotopen und der Landschaft (nationale und internationale Ansätze, Methoden zur Charakterisierung und Bewertung von Naturräumen und ihrer biotischen und landschaftlichen Ausstattung, Monitoring)		
b.	AG Ökologische Bewertung Datenauswertung, computergestützte Bewertung		
	Summe		
	Lernziel des Moduls: Die AbsolventInnen sind in der Lage, nationale und internationale Normen, Richtlinien und Indikatoren zur Bewertung von Naturräumen und Biozönosen zu identifizieren, zu vergleichen, zu bewerten und in der Praxis auf eine vorgegebene Frage anzuwenden.		
	Anmeldungsvoraussetzung/en: keine / positiv absolvierte(s) Modul(e)		

5.8. Anmeldungsvoraussetzung(en):

Anmeldungsvoraussetzungen sind nur für die Anmeldung zu Lehrveranstaltungen, deren Verständnis **besondere** Vorkenntnisse erfordert, zulässig (vgl. § 54 Abs. 7 UG).

5.9. Prüfungsordnung:

Enthalten Module ausschließlich Lehrveranstaltungen ohne immanenten Prüfungscharakter, ist zu prüfen, ob sich die Anzahl der Prüfungen durch die Festlegung von Gesamtprüfungen (anstelle von Lehrveranstaltungsprüfungen) reduzieren lässt.

6. Masterarbeit

12.1. § 81 Abs 1 letzter Satz Universitätsgesetz 2002 lautet:

„Nähere Bestimmungen über Betreuung und Beurteilung von Diplom- und Masterarbeiten sind in der Satzung, **nähere Bestimmungen über das Thema der Diplom- oder Masterarbeit sind im jeweiligen Curriculum festzulegen.**“

Perthold-Stoitzner in Mayer, Kommentar UG 2002, § 81 III, führt aus:

„...Anders als § 61 UniStG sieht das UG 2002 nun nicht mehr vor, dass das Thema einem der im Studienplan festgelegten Prüfungsfächer zu entnehmen ist. Im Curriculum kann daher auch eine Einschränkung oder Erweiterung von Fächern normiert werden (Seböck, Universitätsgesetz 216).“

Im Curriculum sind daher jedenfalls Bestimmungen zum Thema der Masterarbeit zu treffen. Insbesondere ist der „Themenauswahlbereich“ festzulegen.

12.2. Der Arbeitsaufwand für Masterarbeiten sollte etwa 30 ECTS-Anrechnungspunkte betragen.

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).

7. Akademischer Grad:

§ 51 Abs. 2 Z 11 in der Fassung BGBl. I Nr. 74/2006, lautet:

„Mastergrade sind die akademischen Grade, die nach dem Abschluss der Masterstudien verliehen werden. Sie lauten: „Master...“ mit einem im Curriculum festzulegenden Zusatz, wobei auch eine Abkürzung festzulegen ist, oder Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur, abgekürzt „Dipl.-Ing.“ oder „DI“.

Folgende Mastergrade können im Curriculum festgelegt werden:

1. Geistes- und kulturwissenschaftliche Studien:
Mastergrad: „Master der Philosophie“, abgekürzt „M. phil.“
2. Ingenieurwissenschaftliche Studien:
Mastergrad: „Master der technischen Wissenschaften“, abgekürzt „M. techn.“, oder „Diplom-Ingenieurin/Diplom-Ingenieur“, abgekürzt jeweils „Dipl.-Ing.“ oder „DI“
3. Naturwissenschaftliche Studien:
Mastergrad: „Master der Naturwissenschaften“, abgekürzt „M. rer. nat.“
4. Rechtswissenschaftliche Studien:
Mastergrad: „Master der Rechtswissenschaften“, abgekürzt „M. iur.“
5. Sozial- und wirtschaftswissenschaftliche Studien:
Mastergrad: „Master der Sozial- und Wirtschaftswissenschaften“, abgekürzt „M. rer. soc. oec.“
6. Theologische Studien:
Mastergrad: „Master der Theologie“, abgekürzt „M. theol.“

Anstelle der oben angeführten Grade können im Curriculum festgelegt werden:

Mastergrad: „Master of Arts“, abgekürzt „M.A.“

Mastergrad: „Master of Science“, abgekürzt „M.Sc.“

Falls berufsrechtliche Vorschriften bzw. internationale oder nationale Standardisierungen es erfordern, kann von diesen Festlegungen abgegangen werden.

(Richtlinie des Senats vom 14.9.2006 und 12.10.2006).